

Social Media (23): Werbung auf Facebook & Co. (Teil I von II)

Wettbewerbsrecht gilt auch im Social Web

Unternehmen, die Social-Media-Plattformen für Image- und Produktwerbung nutzen, müssen sicherstellen, dass ihre Facebook-Pages wettbewerbskonform sind. Nicht anders als bei einer herkömmlichen Homepage gelten auch hier „lauterkeitsrechtliche“ Regeln. Folgende häufige Fehlerquellen gegen das Wettbewerbsrecht hat die Wettbewerbszentrale beobachtet:

> Impressum

Sobald ein Unternehmen einen Facebook-Account zu Werbezwecken nutzt, muss es nach dem Telemediengesetz ein Impressum leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar zur Verfügung stellen. Dies wurde bereits mehrfach gerichtlich entschieden. Unternehmen sollten dabei insbesondere auf die Platzierung und Beschriftung des Links, der zum Impressum führt, achten. An leichter Erkennbarkeit des Impressums fehlt es dann, wenn dieses allenfalls über die im Button „Info“ enthaltene Verlinkung zum Internetauftritt des Unternehmers erreichbar ist. Alternativ kann der Link zum Impressum als „Kontakt“ oder „Impressum“ bezeichnet werden. Infolge diverser gerichtlicher Entscheidungen hat Facebook eine Impressumsrubrik für Facebook-Seiten eingerichtet.



Autorin Sennur Pekpak ist in Hamburg Rechtsanwältin bei der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main.

> Preisangaben

Soweit Unternehmen auf ihren Facebook-Seiten Produkte unter Angabe von Preisen bewerben, müssen auch hier die rechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Da Facebook-Seiten grundsätzlich allgemein zugänglich sind, muss der für eine Ware genannte Preis der sogenannte Gesamtpreis sein, der die Mehrwertsteuer und sonstigen Preisbestandteile bereits enthält. Nicht zulässig ist es, Waren lediglich unter Angabe der Nettopreise anzubieten. Für Produkte, die nach Volumen oder Gewicht angeboten werden, ist zusätzlich der jeweilige Grundpreis anzugeben.

> Irreführung

Bei Werbung in Facebook und Co. müssen Unternehmen darauf achten, dass sie sich mit ihren Einträgen und Werbeaussagen an das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb halten. So wur-



den zum Beispiel Wirksamkeitsaussagen aus einer Schlankeitswerbung wie „Verlieren Sie bis zu 12 Kilogramm Körperfett in nur 21 Tagen!“ wegen Verstoßes gegen das heilmittelwerberechtliche und lauterkeitsrechtliche Irreführungsverbot untersagt, da das beklagte Unternehmen die Wirksamkeitsangaben nicht nachweisen konnte. Wegen irreführender Alleinstellungswerbung wurde die Werbung eines Job-Vermittlungs-Portals auf Twitter, Facebook, YouTube, LinkedIn und Google+ verboten. Das Unternehmen hatte fälschlich damit geworben, „die weltweit erste Online-Plattform zu sein, auf der man als Rentnerin und Rentner seine Dienste anbieten und sich mieten lassen könne“. Dass bereits die Angabe der eigenen Firmierung im Einzelfall irreführend sein kann, zeigt ein Urteil zum „Kinderhörzentrum B“ eines Hörakustikers. Das Gericht hielt die Bezeichnung auf Facebook für irreführend, da durch den Begriff „Zentrum“ eine besondere Größe und Bedeutung suggeriert wurde, die es tatsächlich nicht innehatte. |

www.wettbewerbszentrale.de; Alle Beiträge unserer Social Media-Reihe unter: www.ihk-oldenburg.de (Dok.-Nr. 16158)

Existenzgründungsbörse

Diese Börse soll Existenzgründern den Schritt in die Selbstständigkeit erleichtern und bei der Suche nach Partnern helfen. Sie soll zudem Nachfolger und aktive Teilhaber vermitteln. Angebote und Gesuche sowie Antworten mit Angabe der Kennziffer sind zu richten an die Oldenburgische IHK, Michael Höller, E-Mail: deye@oldenburg.ihk.de, Tel.: 0441 2220-306, Fax: 0441 2220-5306.

Alle Angebote und Gesuche: www.nexxt-change.org

Angebote

Garten- und Landschaftsbaubetrieb (GmbH), seit über 20 Jahren erfolgreich am Markt eta-

biert, mit über zehn Mitarbeitern, Standort Oldenburger Münsterland, sucht Nachfolger/Käufer aus gesundheitlichen Gründen. Langfristige Pflegeverträge von öffentlichen Auftraggebern vorhanden. Maschinenpark, etc. kann komplett übernommen werden. Sofortige Übernahme des laufenden Betriebes somit möglich. Alternativ wäre auch nur Übernahme der öffentlichen Langzeitverträge möglich. (OL-A-28/15)

Versicherungsmakler verkauft Maklerbestand im Raum Oldenburg/Ammerland aus Altersgründen“ (OL-A-29/15)

Service im Internet

> Angebote und Nachfragen zu recyclingfähigen Reststoffen aus dem IHK-Bezirk werden in der **Recyclingbörse** zusammengefasst:

www.ihk-recyclingboerse.de

> Eine Liste der Bebauungspläne, die der IHK zur Stellungnahme vorliegen, wird unter **Bauleitplanung** aktualisiert:

www.ihk-oldenburg.de (Dok.-Nr. 770)